

**GEMEINSAMER
BERICHT
DER VORSTÄNDE**

der

Deutsche Börse Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main

und der

Deutsche Börse Dienstleistungs AG, Frankfurt am Main

über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft und der Deutsche Börse Dienstleistungs AG

Zur Unterrichtung ihrer Aktionäre und zur Vorbereitung der Beschlussfassungen in den Hauptversammlungen der Deutsche Börse Aktiengesellschaft („**Deutsche Börse**“) und der Deutsche Börse Dienstleistungs AG („**DBD AG**“) erstatten der Vorstand der Deutsche Börse und der Vorstand der DBD AG gemäß § 293a AktG den nachfolgenden gemeinsamen Bericht über den Gewinnabführungsvertrag zwischen der Deutsche Börse und der DBD AG.

I. ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Die Deutsche Börse hat am 4. März 2008 mit ihrer Tochtergesellschaft DBD AG einen Gewinnabführungsvertrag (nachfolgend auch der „**Vertrag**“) abgeschlossen. Eine Abschrift des Vertrages ist diesem Bericht als **Anlage 1** beigelegt.
2. Der Vorstand der Deutsche Börse hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 4. März 2008 zugestimmt.
3. Der Vorstand der DBD AG hat dem Abschluss des Vertrages in seiner Sitzung am 4. März 2008 zugestimmt.
4. Der Vertrag bedarf der Zustimmungen der Hauptversammlungen der DBD AG und der Deutsche Börse (§ 293 Abs. 1 und 2 AktG). Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Deutsche Börse am 21. Mai 2008 zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der DBD AG, die im Laufe des März 2008 stattfinden wird, zur Zustimmung vorgelegt. Der Vertrag wird erst wirksam, wenn er in das Handelsregister der DBD AG eingetragen worden ist (§ 294 Abs. 2 AktG). Eine Eintragung in das Handelsregister der Deutsche Börse ist nicht erforderlich.

II. DIE GRUPPE DEUTSCHE BÖRSE UND DIE PARTEIEN DES VERTRAGES

1. Die Gruppe Deutsche Börse im Überblick

5. Die Deutsche Börse bildet als Mutterunternehmen zusammen mit ihren Tochterunternehmen einen Konzern ("**Gruppe Deutsche Börse**"). Das Geschäft der Gruppe Deutsche Börse gliedert sich entlang der Prozesskette im Wertpapierhandel in fünf Segmente.
 - Das Segment Xetra organisiert den Handel mit Wertpapieren an der Frankfurter Wertpapierbörse im Kassamarkt mit der vollelektronischen Handelsplattform Xetra und dem Präsenzhandel auf dem Parkett.
 - Eurex organisiert den Terminmarkt und ist Weltmarktführer im Handel von Derivaten (Futures und Optionen) und dem Clearing (d.h. Abrechnung oder Verrechnung), das dem Handel der Derivate nachfolgt.

- Clearstream übernimmt dem Handel nachgelagerte Aufgaben. Es bietet die Abwicklung ("Settlement") und die Verwahrung für den Handel von Aktien und sonstigen Wertpapieren an.
- Market Data & Analytics macht das Marktgeschehen transparent. Es vermarktet Kurse und vertreibt Informationen.
- Information Technology baut und betreibt die Handelsplattformen der Gruppe.

Corporate Services ist ein übergreifend für alle fünf Segmente tätiger Bereich.

6. Die Geschäftsaktivitäten der Segmente werden jeweils von den folgenden Unternehmen der Gruppe wahrgenommen:

- Segment Xetra: Deutsche Börse als Trägerin der teilrechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts Frankfurter Wertpapierbörse sowie bestimmte ihrer Beteiligungsgesellschaften.
- Segment Eurex: Eurex Zürich AG sowie ihre Tochter- und Beteiligungsgesellschaften; die Eurex Zürich AG ist ein Gemeinschaftsunternehmen der Deutsche Börse und der SWX Swiss Exchange AG.
- Segment Clearstream: Clearstream International S.A. sowie ihre Tochtergesellschaften; die Clearstream International S.A. ist eine 100%-Tochter der Deutsche Börse.
- Segment Market Data & Analytics: Deutsche Börse mit ihren Beteiligungen an der STOXX Ltd. sowie an weiteren Gesellschaften.
- Segment Information Technology: Deutsche Börse Systems AG sowie ihre Tochtergesellschaft, sowie Clearstream Services S.A. und Deutsche Börse Services s.r.o.; die Deutsche Börse Systems AG ist eine 100%-Tochter der Deutsche Börse.
- Bereich Corporate Services : Deutsche Börse.

7. Die wesentlichen Konzernkennzahlen per 31. Dezember 2007 im Vergleich zum Vorjahr auf der Grundlage der in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards (IFRS) für Jahresabschlüsse aufgestellten und geprüften Konzernbilanz

zum 31. Dezember 2007 und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung zum 31. Dezember 2006 sind die folgenden:

	31.12.2007	31.12.2006
• Ausgewiesenes Konzerneigenkapital in Mio EUR	2.690,2	2.283,3
• Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Wertminderungsaufwand für Geschäfts- oder Firmenwerte (EBITA)	1.345,9	1.029,1
• Konzern-Jahresüberschuss	911,7	668,7
• Bilanzsumme in Mio EUR	79.657,6	65.025,1

2. Die Deutsche Börse

8. Die Deutsche Börse ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32232. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Börsen, insbesondere Wertpapierbörsen, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, die Planung, Entwicklung und Durchführung elektronischer Datenverarbeitung, insbesondere im Bereich des Börsengeschäfts und des Wertpapiergeschäfts der Kreditinstitute einschließlich dessen Abwicklung sowie die Sammlung, Verarbeitung und der Vertrieb von Finanzinformationen, sowie die Erbringung von unterstützenden Dienstleistungen für mit dem Börsen- und Wertpapiergeschäft befasste Unternehmen, insbesondere durch Wahrnehmung zentraler Dienste in sämtlichen Tätigkeitsbereichen für die betroffenen Unternehmen. Die Gesellschaft kann Hardware und Software und alle dazugehörigen Einrichtungen erwerben, veräußern, entwickeln, mieten, vermieten oder für Dritte einsetzen. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, Maßnahmen durchzuführen und sonstige Handlungen vorzunehmen, welche zur Erreichung des Gesellschaftszwecks unmittelbar oder mittelbar erforderlich, geeignet oder dienlich erscheinen. Sie kann insbesondere Grundstücke erwerben oder veräußern, Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten, sich an Unternehmen gleicher oder verwandter, in Sonderfällen auch anderer Art, beteiligen, solche errichten oder erwerben. Die Gesellschaft ist ferner zum Abschluss von Unternehmens- und Interessengemeinschaftsverträgen berechtigt. Die Gesellschaft unterliegt der im Bankgewerbe üblichen Geheimhaltungspflicht.

10. In der Gruppe Deutsche Börse nimmt die Deutsche Börse die Aktivitäten der Segmente Xetra und Market Data & Analytics wahr, und zwar gemeinsam mit den Gesellschaften, an denen sie Anteile hält und die diesen Segmenten zuzuordnen sind.
11. Ferner ist die Deutsche Börse Inhaberin der immateriellen Wirtschaftsgüter (insbesondere des Kundenstamms und der Software) des von der Eurex Frankfurt AG für Rechnung der Deutsche Börse betriebenen Terminmarkts Eurex Deutschland und erbringt für diesen Terminmarkt unterstützende Dienstleistungen.
12. Darüber hinaus werden in der Deutsche Börse Aufgaben – die sogenannten Corporate Services – wahrgenommen, die typischerweise bei einer börsennotierten Aktiengesellschaft anfallen, die an der Spitze eines Konzerns steht und zugleich operativ tätig ist. Corporate Services übernimmt die folgenden Zentralfunktionen für die übrigen Segmente: Group Corporate Office (Stabsfunktionen zur Unterstützung von Organen und Personalentwicklung Führungskräfte), Investor Relations (Pflege der Beziehungen zu Aktionären), Corporate Communications (Unternehmenskommunikation), Legal Affairs (Rechtsabteilung), Group Strategy (Konzernstrategie), Human Resources (Personalabteilung), Corporate Finance (Unternehmensfinanzen), Group Risk Management and Group Compliance (Risikomanagement und Überwachung der Einhaltung von Vorschriften für die Gruppe Deutsche Börse), Financial Accounting and Controls (Finanzbuchhaltung und Controlling), Internal Auditing (Revision), Purchasing (Einkauf) und Administration and Organization (Gebäudemanagement, Infrastruktur-Bereitstellung, Internetauftritt).
13. Zum 31. Dezember 2007 hielt die Deutsche Börse 13 voll konsolidierte (also im Konzernabschluss abgebildete) Tochtergesellschaften. Sie war mittelbar an weiteren 22 voll konsolidierten Gesellschaften beteiligt. Weitere neun Gesellschaften wurden "at equity" bilanziert (dies heißt, dass nicht die Vermögenswerte und Schulden der Gesellschaft im Konzernabschluss dargestellt werden, sondern nur das anteilige Eigenkapital).
14. Die wesentlichen Beteiligungen der Deutsche Börse, die außerhalb der Segmente Xetra/Teilbetrieb Frankfurter Wertpapierbörse und Market Data & Analytics tätig sind, sind die Eurex Zürich AG mit ihren Beteiligungsgesellschaften, die Clearstream International S.A. mit ihren Beteiligungsgesellschaften und die Deutsche Börse Systems AG mit ihrer 100%igen Tochtergesellschaft Deutsche Börse Systems Inc.
15. Als Trägerin der Frankfurter Wertpapierbörse verfügt die Deutsche Börse über eine Erlaubnis nach dem Börsengesetz.
16. Das Grundkapital der Deutsche Börse beträgt zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Berichts € 200.000.000 und ist eingeteilt in 200.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00. Es ist geplant, das Grundkapital durch Einziehung eigener Aktien zu reduzieren. Danach wird das Grundkapital der Deutsche Börse € 195.000.000 betragen und in 195.000.000 Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00 eingeteilt sein.

17. Es gibt keine stimmrechtslosen Aktien der Deutsche Börse.
18. Die Aktie der Deutsche Börse ist an der Frankfurter Wertpapierbörse im Marktsegment Prime Standard zugelassen.
19. Die Gruppe Deutsche Börse (im Sinne des Konsolidierungskreises für den Konzernabschluss) beschäftigte in 2007 im Durchschnitt 3.052 und am 31. Dezember 2007 3.281 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Davon entfielen 545 auf die Deutsche Börse zum 31. Dezember 2007 (alle Zahlen nach IAS).
20. Vorsitzender des Vorstands der Deutsche Börse ist Dr. Reto Francioni. Weitere Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse sind die Herren Thomas Eichelmann, Frank Gerstenschläger, Dr.-Ing. Michael Kuhn, Andreas Preuß und Jeffrey Tessler.
21. Der Aufsichtsrat der Deutsche Börse besteht aus 21 Mitgliedern (§ 9 Abs. 1 Satz 1 der Satzung). Er setzt sich nach den Vorschriften des Drittelbeteiligungsgesetzes aus 14 Aufsichtsratsmitgliedern der Anteilseigner und sieben Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer zusammen.
22. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig an:
 1. Kurt F. Viermetz, Vorsitzender des Aufsichtsrats
 2. Herbert Bayer*
 3. Udo Behrenwaldt
 4. Richard Berliand
 5. Birgit Bokel*
 6. Hans-Peter Gabe*
 7. Dr. Manfred Gentz
 8. Richard M. Hayden
 9. Craig Heimark
 10. Dr. Konrad Hummler
 11. David Krell
 12. Hermann-Josef Lamberti
 13. Friedrich Merz
 14. Friedrich von Metzler
 15. Roland Prantl*
 16. Sadegh Rismanchi*
 17. Gerhard Roggemann
 18. Dr. Erhard Schipporeit
 19. Dr. Herbert Walter
 20. Otto Wierczimok*
 21. Johannes Witt*

Arbeitnehmervertreter sind mit * markiert.
23. Die Deutsche Börse ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

24. Die Tätigkeit der ausländischen Repräsentanzen in London und Paris führen aus der Sicht des ausländischen Steuerrechts jeweils zur Begründung einer Betriebsstätte, deren Einkommen im Ausland der Besteuerung unterliegt. Dagegen wird die Tätigkeit in der ausländischen Repräsentanz in Moskau aus Sicht des ausländischen Steuerrechts so beurteilt, dass eine entsprechende Besteuerung im Ausland entfällt.

3. Die DBD AG

25. Die DBD AG ist eine Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 80393. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
26. Die DBD AG wurde unter der Firma "Deutsche Börse Verwaltungs AG" als so genannte Vorrats-Aktiengesellschaft von der Deutsche Börse gegründet, die seit der Gründung alleinige Aktionärin der DBD AG ist. Entsprechend lautete der Unternehmensgegenstand der DBD AG bei Gründung wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung des eigenen Vermögens.

27. Am 20. August 2007 wurde eine wirtschaftliche Neugründung der DBD AG beschlossen und zum Handelsregister angemeldet. Im Zuge dessen wurde auch die Satzung der DBD AG geändert und der darin festgelegte Unternehmensgegenstand angepasst. Die Satzungsänderung, die ebenfalls am 20. August 2007 beschlossen wurde, wurde gemeinsam mit der wirtschaftlichen Neugründung zum Handelsregister angemeldet. Die Satzungsänderung wurde mit Eintragung in das Handelsregister am 28. August 2007 wirksam. Der Unternehmensgegenstand der DBD AG lautet seit dem Wirksamwerden dieser Satzungsänderung wie folgt:

Gegenstand des Unternehmens ist das Erbringen von unterstützenden Dienstleistungen jeder Art für mit dem Börsen- und Wertpapiergeschäft befasste Unternehmen im In- und Ausland mit Ausnahme solcher Dienstleistungen, die der Überwachung insbesondere durch die staatliche Banken- und Börsenaufsicht unterliegen oder einer Genehmigung insbesondere nach dem Kreditwesengesetz oder dem Börsengesetz bedürfen.

Die DBD AG wurde trotz der wirtschaftlichen Neugründung und Satzungsänderung bislang nicht operativ tätig.

28. Die DBD AG soll möglicherweise für künftige konzerninterne Umstrukturierungen genutzt werden, insbesondere als Zwischenholding für den Erwerb und das Halten von Beteiligungen der Gruppe Deutsche Börse (siehe dazu noch ausführlich Tz. 36 ff.).
29. Die DBD AG hat seit ihrer Gründung lediglich ein Rumpfgeschäftsjahr abgeschlossen, das am 31. Dezember 2007 endete. Zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres wurde folgendes Ergebnis erzielt:

31.12.2007

€ 44,52

30. Die DBD AG hat bislang keine Beteiligungen, Zweigniederlassungen oder Repräsentanzen.
31. Die DBD AG verfügt über keine öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Berechtigungen.
32. Das Grundkapital der DBD AG beträgt € 50.000 und ist eingeteilt in 50.000 auf den Namen lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von je € 1,00. Die Aktien der DBD AG sind nicht börsennotiert. Es gibt keine stimmrechtslosen Aktien. Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte oder Aktienoptionen sind nicht ausgegeben.
33. Vorstandsmitglieder der DBD AG sind die Herren Thomas Eichelmann, Frank Gerstenschläger und Andreas Preuß, die auch dem Vorstand der Deutsche Börse angehören.
34. Die DBD AG beschäftigt bislang keine Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter. Entsprechend hat die DBD AG auch keinen der Arbeitnehmer-Mitbestimmung unterliegenden Aufsichtsrat.
35. Der Aufsichtsrat der DBD AG besteht aus 3 Mitgliedern. Dem Aufsichtsrat gehören gegenwärtig die Herren Dr. Reto Francioni, Dr.-Ing. Michael Kuhn und Jeffrey Tessler an, die auch Mitglieder des Vorstands der Deutsche Börse sind.

III. WIRTSCHAFTLICHE UND RECHTLICHE GRÜNDE FÜR DEN ABSCHLUSS DES VERTRAGES

1. Steuerliche Optimierung der Konzernstruktur und andere Gründe

36. Für den Abschluss des Vertrages sprechen insbesondere wirtschaftliche Gründe, nicht zuletzt auch die Aufrechterhaltung der steuerlichen Konzernstruktur der Gruppe Deutsche Börse.
37. Die Deutsche Börse ist die einzige Aktionärin der DBD AG. Damit besteht nach Abschluss des Vertrages die Möglichkeit, eine körperschaftsteuerliche und eine gewerbesteuerliche Organschaft zwischen der Deutsche Börse und der DBD AG zu begründen (§ 14 KStG bzw. § 2 Abs. 2 GewStG).
38. Die körperschaftsteuerliche und gewerbsteuerliche Organschaft bewirken eine zusammengefasste Besteuerung der DBD AG als Organgesellschaft und der Deutsche Börse als Organträger. Hierdurch wird es möglich, für steuerliche Zwecke Gewinne und Verluste beider Gesellschaften miteinander zu verrechnen.

39. Gewinne der DBD AG können nach Wirksamwerden des Gewinnabführungsvertrages ohne Körperschaftsteuerbelastung an die Deutsche Börse abgeführt werden.
40. Gewerbesteuerlich wird die DBD AG als Organgesellschaft eine Betriebsstätte des Organträgers Deutsche Börse sein. Es wird daher im Verhältnis zwischen Deutsche Börse und DBD AG in Zukunft nur bei der Deutsche Börse als Organträger Gewerbesteuer anfallen.
41. Ohne Abschluss des Vertrags könnten Gewinne der DBD AG nicht an die Deutsche Börse abgeführt, sondern nur im Wege der Dividendenausschüttung an die Deutsche Börse weitergeleitet werden. In diesem Fall unterlägen nach gegenwärtigem Steuerrecht 5% des jeweils als Dividende ausgeschütteten Betrags der Besteuerung.
42. Die Besteuerung von 5% des Dividendenvolumens kann von Bedeutung werden, falls die DBD AG künftig als Zwischenholding fungieren sollte. Insbesondere besteht die Möglichkeit, dass in die DBD AG alle oder ein Teil der Anteile an der Clearstream International S.A. und/oder an der Deutsche Börse Systems AG im Wege der Sacheinlage eingebracht werden. Dabei kann die Einbringung von Anteilen an der Clearstream International S.A. und damit mittelbar auch an ihrer Tochter Clearstream Banking S.A. unter Umständen bewirken, das Rating von Clearstream Banking S.A. unabhängiger von dem Rating der Deutsche Börse zu gestalten. Durch das Einziehen der DBD AG als zusätzlicher Ebene zwischen Deutsche Börse und Clearstream International S.A. würde nämlich ein möglicher Zugriff auf das Eigenkapital von Clearstream durch die Deutsche Börse erschwert.
43. Die Höhe der u.a. aus der ertragsteuerlichen Organschaft resultierenden wirtschaftlichen Vorteile hängt von der künftigen Funktion der DBD AG in der Gruppe Deutsche Börse ab, insbesondere davon, ob sie als Zwischenholding eingesetzt werden wird oder nicht. Ferner sind die wirtschaftlichen Vorteile einer ertragssteuerlichen Organschaft abhängig von den Jahresergebnissen der Deutsche Börse und den bei der DBD AG zur Gewinnabführung an die Deutsche Börse zur Verfügung stehenden Beträgen. All dies lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht beziffern.

2. Verlustausgleichspflicht der Deutsche Börse, Angemessener Schutz der Interessen der DBD AG

44. Den vorgenannten Vorteilen gegenüber steht die Verlustausgleichsverpflichtung der Deutsche Börse. Im Rumpfgeschäftsjahr 2007 war die DBD AG nicht operativ und hat deshalb nur ein Ergebnis aus der Anlage ihres Grundkapitals erzielt. Im Rahmen der möglichen Aktivierung der DBD AG als Zwischenholding für den Erwerb und das Halten von Beteiligungen der Gruppe Deutsche Börse könnten zukünftige Abschreibungen auf von der DBD AG gehaltene Anteile an anderen Unternehmen die Ergebnisse der DBD AG negativ beeinflussen. Derartige Abschreibungen würden insbesondere erforderlich, wenn die von der DBD AG jeweils gehaltenen Anteile nicht mehr dem Wert

entsprechen sollten, mit dem sie im vorangegangenen Jahresabschluss der DBD AG angesetzt wurden (z.B. wegen Verlusten des entsprechenden Unternehmens). Außerdem kann ein Verlust auch aus dem eigenen Geschäft der DBD AG resultieren. In einem wie im anderen Fall wäre ein dadurch entstehender Verlust bei der DBD AG von der Deutsche Börse auszugleichen. Die DBD AG ihrerseits erhält einen Anspruch gegen die Deutsche Börse auf pauschalen Ausgleich jedes sonst während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrages, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind (§ 302 Abs. 1 AktG). Die Deutsche Börse muss mit anderen Worten keinen Einzelausgleich der möglicherweise durch Einflussnahmen der erlittenen Einbußen herbeiführen, der sonst nach den Regeln des hier gegebenen so genannten faktischen Konzerns von der Deutsche Börse durchzuführen wäre. Vielmehr erhält sie einen vollen Verlustausgleich durch die Deutsche Börse. Der Grund für eine etwaige Verlustentstehung bei der DBD AG ist dabei irrelevant.

IV. ALTERNATIVEN ZUM ABSCHLUSS EINES VERTRAGES

45. Zur Erreichung der vorstehend beschriebenen Zielsetzungen kommen andere Gestaltungen nicht in Betracht.
46. Die Übernahme der Gewinnabführungsverpflichtung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die körperschaft- und gewerbesteuerliche Organschaft, so dass sich die damit verbundenen steuerlichen Vorteile nur auf diese Weise realisieren lassen.
47. Ein Formwechsel der DBD AG ist ebenfalls keine zweckmäßige Gestaltungsalternative, da sich nach dem Wechsel in eine andere Kapitalgesellschaft (GmbH, KGaA) wiederum die Notwendigkeit eines Gewinnabführungsvertrags ergeben würde, um die Zielsetzung einer körperschaft- und gewerbesteuerlichen Organschaft zu erreichen. Durch eine Umwandlung der DBD AG in eine Personengesellschaft ließe sich zwar steuerlich ein vergleichbares Ergebnis erzielen. Die Deutsche Börse führt jedoch ihre Konzerngesellschaften grundsätzlich in Form von Kapitalgesellschaften. Da sich der gewünschte steuerliche Effekt durch einen Ergebnisabführungsvertrag erzielen lässt, besteht auch keine Notwendigkeit, von diesem Grundsatz abzuweichen.

V. ERLÄUTERUNG DES VERTRAGES

48. Die wesentlichen Bestimmungen des als Anlage 1 beigefügten Vertrages werden im Folgenden erläutert:
 1. **§ 1 Gewinnabführung**

49. § 1 des Vertrages regelt die für den Gewinnabführungsvertrag vertragstypische Verpflichtung der DBD AG zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Deutsche Börse. Dies bedeutet nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Vertrages, dass grundsätzlich der ohne die Gewinnabführung entstehende jeweilige Jahresüberschuss der DBD AG an die Deutsche Börse abzuführen ist, nachdem zuvor ein etwaiger Verlustvortrag aus dem Vorjahr abgezogen worden ist sowie – soweit eine Rechtspflicht hierzu besteht – Einstellungen in die gesetzliche Rücklage erfolgt sind.
50. Der Betrag der zu bildenden gesetzlichen Rücklage wird in § 300 AktG detailliert bestimmt. Er bemisst sich am Grundkapital von DBD AG.
51. § 1 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages regelt die Bildung von anderen Gewinnrücklagen bei der DBD AG. Die Regelung nimmt Bezug auf die Voraussetzungen einer steuerlichen Anerkennung der Rücklagenbildung nach § 14 Abs. 1 Nr. 4 KStG und stellt sicher, dass ein Einstellen in andere Gewinnrücklagen bei der DBD AG der Zustimmung der Deutsche Börse bedarf, so dass deren Interessen gewahrt bleiben.
52. Während der Dauer des Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen können aufgelöst und die dabei entnommenen Beträge als Gewinn abgeführt werden. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 301 Satz 2 AktG. Die Deutsche Börse hat gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 des Vertrages darüberhinaus das Recht, von der DBD AG zu verlangen, solche während der Vertragslaufzeit gebildeten anderen Gewinnrücklagen aufzulösen und die dadurch frei werdenden Beträge zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.
53. § 1 Abs. 4 des Vertrages bestimmt den Beginn der Verpflichtung zur Gewinnabführung. Danach wird der Vertrag am 1. Januar 2008 wirksam, wenn er nach Erteilung der Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Deutsche Börse und der DBD AG noch im Jahr 2008 im Handelsregister der DBD AG eingetragen wird. § 1 Abs. 5 des Vertrages regelt, dass ein Anspruch auf Gewinnabführung am Stichtag des jeweiligen Jahresabschlusses der DBD AG entsteht und zu diesem Zeitpunkt fällig wird.
- 2. § 2 Verlustübernahme**
54. Besteht ein Gewinnabführungsvertrag, so ist der andere Vertragsteil (d.h. hier die Deutsche Börse) gemäß § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst, d.h. ohne Berücksichtigung der Verlustausgleichspflicht, entstehenden Jahresfehlbetrag der zur Gewinnabführung verpflichteten Gesellschaft (d.h. hier der DBD AG) auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in diese Rücklagen eingestellt worden sind.
55. Das Risiko, dass auszugleichende Jahresfehlbeträge bei der DBD AG tatsächlich entstehen und damit eine Zahlungspflicht der Deutsche Börse ausgelöst wird, schätzen die Vorstände von Deutsche Börse und DBD AG als gering ein, solange die DBD AG wie bislang kein wesentliches eigenes Vermögen hat und nicht operativ tätig ist. Nach

Durchführung konzerninterner Umstrukturierungen, insbesondere der in Tz. 42ff. geschilderten Art, könnten sich Verluste bei der DBD AG insbesondere durch Abschreibungen auf von der DBD AG gehaltene Anteile an anderen Unternehmen ergeben; ferner können Verluste bei der DBD AG aufgrund ihrer eigenen Geschäftstätigkeit entstehen (siehe dazu bereits unter Tz. 44).

56. Die Pflicht zur Verlustübernahme besteht für die Geschäftsjahre der DBD AG, für die gemäß § 1 des Vertrages im Falle eines Jahresüberschusses der DBD AG ein Anspruch der Deutsche Börse auf Gewinnabführung besteht.
57. Nach § 302 Abs. 3 AktG kann die DBD AG auf den Anspruch auf Verlustausgleich erst drei Jahre nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 des Handelsgesetzbuchs (HGB) bekannt gemacht worden ist, verzichten oder sich über ihn vergleichen; diese Bestimmung ist in § 2 Abs. 3 des Vertrages wiedergegeben. Darüber hinaus verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG Ansprüche auf Verlustausgleich erst zehn Jahre nach diesem Tag; auf diese Bestimmung wird in § 2 Abs. 4 des Vertrages verwiesen.

3. § 3 Wirksamwerden und Vertragsdauer

58. Der Vertrag gibt in § 3 Abs. 1 Satz 1 die gesetzliche Regelung wieder, dass der Vertrag erst mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der DBD AG wirksam wird (§ 294 Abs. 2 AktG). Ab diesem Zeitpunkt wirkt er handelsrechtlich und steuerrechtlich auf den Beginn des Geschäftsjahrs zurück, in dem der Vertrag im Handelsregister der DBD AG eingetragen wird; Geschäftsjahr der DBD AG ist das Kalenderjahr. Die Pflicht der DBD AG zur Abführung ihres gesamten Gewinns an die Deutsche Börse besteht somit - je nachdem wann der Vertrag im Handelsregister der DBD AG eingetragen wird - für das Geschäftsjahr 2008 oder, bei Eintragung in einem späteren Geschäftsjahr für das spätere Geschäftsjahr. Die Verpflichtung zur Gewinnabführung wird somit - je nach dem Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister - hinausgeschoben. Der Grund hierfür liegt darin, dass eine weitergehende Rückbeziehung des Vertrags auf ein Geschäftsjahr, das zum Zeitpunkt der Eintragung im Handelsregister bereits abgelaufen ist, steuerlich nicht anerkannt würde (§ 14 Abs. 1 Satz 2 KStG).
59. Zur Begründung der körperschaftsteuerlichen Organschaft muss der Gewinnabführungsvertrag gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 3 KStG auf mindestens fünf Jahre abgeschlossen sein. Dies wird durch die Regelung in § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 sichergestellt. Diese sehen eine Mindestdauer von fünf Zeitjahren, beginnend mit dem Beginn des Geschäftsjahrs der DBD AG, für das gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 die Verpflichtung zur Gewinnabführung erstmals besteht, vor. Der Vertrag kann erstmalig zum Ablauf der Mindestdauer unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten gekündigt werden kann. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich jeweils um ein weiteres Jahr und kann, wiederum unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, zum Ende eines Geschäftsjahrs der DBD AG gekündigt werden.

60. Die außerordentliche Kündigung ist nach § 3 Abs. 2 Satz 4 des Vertrages ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist möglich, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt; diese Regelung entspricht der gesetzlichen Bestimmung in § 297 Abs. 1 Satz 1 AktG. Ausdrücklich vereinbart haben Deutsche Börse und DBD AG ein Kündigungsrecht der Deutsche Börse aus wichtigem Grund für den Fall, dass die Deutsche Börse nicht mehr (unmittelbar oder mittelbar) die Mehrheit der Anteile an der DBD AG oder die Mehrheit der Stimmrechte aus diesen Anteilen zusteht. Diese Regelung erfolgt rein vorsorglich, weil der Verlust der Anteils- oder Stimmenmehrheit nicht zwingend einen wichtigen Grund darstellt, der zur außerordentlichen Kündigung des Gewinnabführungsvertrags berechtigt. Die in § 297 Abs. 2 AktG vorgesehenen Einschränkungen des Kündigungsrechts müssen im Vertrag nicht umgesetzt werden, da die zur Gewinnabführung verpflichtete DBD AG keine außenstehenden Aktionäre hat.
61. § 3 Abs. 3 des Vertrages verweist auf die gesetzliche Pflicht der Deutsche Börse, den Gläubigern der DBD AG nach näherer Maßgabe des § 303 AktG Sicherheit zu leisten, wenn der Vertrag endet. Sicherheit verlangen können nach § 301 Abs. 1 AktG Gläubiger der DBD AG im Fall der Beendigung des Vertrags, wenn ihre Forderungen begründet worden sind, bevor die Eintragung der Beendigung des Vertrags in das Handelsregister nach der für Eintragungen im Handelsregister anwendbaren Bestimmung in § 10 HGB bekannt gemacht worden ist, und sich diese Gläubiger binnen sechs Monaten nach der Bekanntmachung der Eintragung zu diesem Zweck bei der Deutsche Börse melden. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen. Nach § 303 Abs. 2 AktG steht das vorstehende Recht, Sicherheit verlangen zu können, bestimmten Gläubigern nicht zu, und zwar solchen, die im Fall des Insolvenzverfahrens ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus einer Deckungsmasse haben, die nach gesetzlicher Vorschrift zu ihrem Schutz errichtet und staatlich überwacht ist. Ferner kann die Deutsche Börse gemäß § 303 Abs. 3 AktG im Falle der Beendigung des Vertrags statt Sicherheit zu leisten sich für die Forderung verbürgen; dabei ist § 349 HGB über den Ausschluss der Einrede der Vorausklage nicht anzuwenden.
62. Gemäß § 3 Abs. 4 des Vertrages wird dieser vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung der Deutsche Börse und der Hauptversammlung der DBD AG abgeschlossen. Dies bedeutet, dass der Vertrag bis zum Vorliegen der Zustimmungen schwebend unwirksam ist.
4. **§ 4 Teilnichtigkeit**
63. § 4 des Vertrages enthält eine übliche sog. salvatorische Klausel, die die Wirksamkeit und Durchführbarkeit des Vertrages für den Fall sichert, dass einzelne Bestimmungen entweder bei Abschluss des Vertrages bereits unwirksam oder nicht durchführbar waren oder es später, z.B. durch eine Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung, werden.

VI. KEINE FESTSETZUNGEN ENTSPRECHEND §§ 304, 305 AktG

64. Da die Deutsche Börse sämtliche Aktien der zur Gewinnabführung verpflichteten DBD

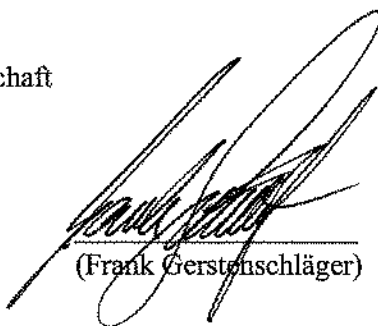
AG hält und die DBD AG somit keine außenstehenden Aktionäre hat, sind Regelungen über Ausgleich und Abfindung nach §§ 304, 305 AktG nicht erforderlich.

Deshalb entfällt auch die Verpflichtung zur Vertragsprüfung (§ 293b Abs. 1 letzter Halbsatz AktG).

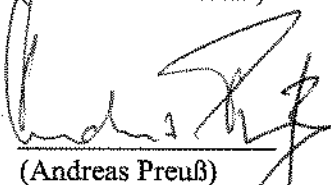
Frankfurt am Main, 4. März 2008

Deutsche Börse Aktiengesellschaft
Der Vorstand

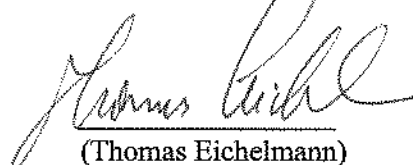

(Dr. Reto Francioni)


(Frank Gerstenschläger)


(Dr.-Ing. Michael Kuhn)


(Andreas Preuß)

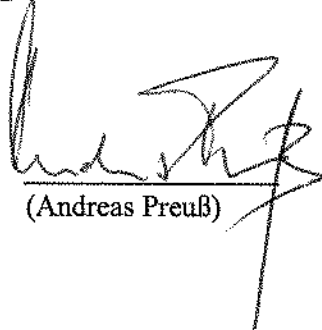

(Jeffrey Tessler)

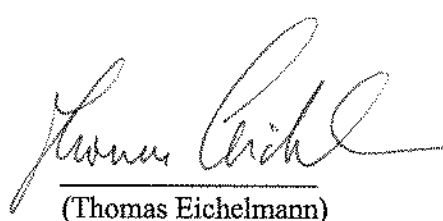

(Thomas Eichelmann)

Frankfurt am Main, 4. März 2008

Deutsche Börse Dienstleistungs AG
Der Vorstand


(Frank Gerstenschläger)


(Andreas Preuß)


(Thomas Eichelmann)

Anlage 1

Gewinnabführungsvertrag Deutsche Börse / DBD AG